



Auszugsweise Abschrift aus der III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lunden vom 09.07.2003

### **III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung**

der Gemeinde Lunden  
Kreis Dithmarschen

#### **§ 9**

#### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### Artikel 3

Diese III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lunden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 31. Juli 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lunden, den 05. August 2008  
gez. Renate Walter  
Bürgermeisterin

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der III. Nachtragssatzung zur  
Hauptsatzung der Gemeinde Lunden vom 09.07.2003 wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, den 30.11.2009  
Amt Kirchspielslandgemeinden Eider  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag



  
\_\_\_\_\_  
Jens Kracht

## **II. Nachtragssatzung zur H a u p t s a t z u n g**

der Gemeinde Lehe  
Kreis Dithmarschen

### **§ 9**

#### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielsgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### Artikel 2

Diese II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lehe tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 15. Oktober 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lehe, den 21. Oktober 2008  
gez. Dr. Johannes Geiger  
Bürgermeister

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der II. Nachtragsatzung zur  
Hauptsatzung der Gemeinde Lehe vom 17.05.2005 wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, den 30.11.2009  
Amt Kirchspielslandgemeinden Eider  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag



---

Jens Kracht



Auszugsweise Abschrift aus der II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Krempel vom 01.10.2003

## **II. Nachtragssatzung zur H a u p t s a t z u n g**

der Gemeinde Krempel  
Kreis Dithmarschen

### **§ 9**

#### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielsgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### Artikel 2

Diese II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krempel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 30. September 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Krempel, den 08. Oktober 2008  
gez. Ronald Petersen  
Bürgermeister

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der II. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Krempel vom 01.10.2003 wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, den 30.11.2009  
Amt Kirchspiel Landgemeinden Eider  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag



  
\_\_\_\_\_  
Jens Kracht

## BEGRÜNDUNG

### zur 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden

für das Gebiet

östlich der Bahnanlagen, nördlich des Grünen Weges und südlich der Moorchaussee

#### 1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden verfügen über einen seit dem Februar 1972 wirksamen Flächennutzungsplan, der mit Erlass vom 27-05-1972 vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt wurde und die örtlichen Gegebenheiten sowie die bis dato bekannten Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinden darstellt.

Der Flächennutzungsplan wurde bisher in acht Änderungsverfahren fortgeschrieben und aktualisiert; eine neunte Änderung – betreffend eine Fläche in der Gemeinde Lehe – befindet sich zeitnah in Aufstellung.

Die Gemeinde Lunden verfügt über einen seit dem 06-08-1998 festgestellten Landschaftsplan. Die vorliegende Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab; der Umweltbericht nimmt die erforderliche Bewertung vor.

Mit Stand vom 30-09-2008 wies die Gemeinde Lunden insgesamt 1.614 Einwohner auf. Lunden ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt. Lunden hat die Funktion eines ländlichen Zentralortes und ist anerkannter Erholungsort. Lunden ist Grund-, Haupt-, Real- und Förderschul- sowie Kindergartenstandort, ist Bahnhaltepunkt, verfügt über ein Freibad, ist Standort des Jugendaufbauwerkes, des NaTourCentrum Lunden sowie des Landschafts- und Heimatmuseums und ist Naturerlebnisraum.

Im östlichen Anschluss an das gemeindliche Siedlungsgebiet östlich der Bahnstrecke Hamburg-Westerland plant die ortsansässige Firma **Großmann Kunststoff-Technik GmbH** als privater Vorhabenträger aufgrund anhaltend guter Auftragslage eine Erweiterung seiner bereits westlich der Bahnstrecke vorhandenen Betriebsstätten. Der 1977 gegründete Betrieb fertigt seit über 10 Jahren als Hauptumsatzträger Maschinenhäuser für Windenergieanlagen namhafter Hersteller. Um auch großvolumigere Teile wie z.B. Windflügel bearbeiten zu können, werden bereits seit 2007 auf einer Konversionsfläche in Eggebek Produktionshallen angemietet. Um den Betrieb nicht weiter zu zersplittern ist nunmehr am Hauptsitz in Lunden eine Erweiterung der Produktionsanlagen geplant; der Nebensitz in Eggebek soll in der vorhandenen Form erhalten werden.

**Kurzfristig** ist die Errichtung einer Haupthalle in einer Größe von 80 x 30 m erforderlich, die einen Anbau mit Lager-, Sozial- und Büroräumen erhalten wird. Die Haupthalle wird zur Hälfte in Produktions- bzw. Montagefläche geteilt. Der Produktionshallenanteil dient überwiegend als Herstellungsfäche für Gondelverkleidungen von WEA aus glasfaserverstärktem Polyester (GF-UP); die Herstellung erfolgt überwiegend im Handlaminat. Die erforderlichen Absauganlagen werden installiert; die Abluftreinigung erfolgt über Bio-Filter oder über Aktiv-Kohle. Der Montagehallenanteil dient der Endmontage dieser Teile (Einbau von Stahlteilen, Fenstern, Lüfterkanälen etc.); hier werden überwiegend Bohr- und Schleifarbeiten sowie „Finish-Arbeiten“ durchgeführt. Die Finanzierung der Investitionskosten ist bereits gesichert. Parallel erfolgt bereits als zweite Realisierungsstufe im zeitlichen Nahbereich die Projektierung einer zweiten Halle in einer Größe von 60 x 30 m, die ebenfalls zur Hälfte in Produktions- bzw. Montagefläche geteilt werden wird; die Schaffung weiterer Lager-, Sozial- und Büroräumen wird hier optioniert.

Die Gemeinde Lunden entschloss sich, für den prosperierenden Betrieb die hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierdurch soll perspektivisch der Erhalt des Betriebes innerhalb des Gemeindegebietes gesichert werden. Um den aufgrund seiner abgesetzten Lage östlich der Bahnstrecke als grundsätzlich problematisch anzusprechenden Standort dem vorhandenen Betrieb vorzubehalten, wurde in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde vereinbart, das Areal nicht als „klassisches“ Gewerbegebiet darzustellen.

Vielmehr soll im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Gesamtfläche als Sonstiges Sondergebiet – Kunststoffverarbeitender Betrieb – festgesetzt werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die betreffenden Flächen nicht im Zuge einer ansonsten denkbaren Nachnutzung einer Verwertung durch andere, neu anzusiedelnde Betriebe zugeführt werden können.

Das Änderungsgebiet mit einer Größe von ca. 2,9 ha ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden als Grünfläche - Sportplatz dargestellt. Diese Fläche wird nunmehr überwiegend als Sonstiges Sondergebiet – Kunststoffverarbeitender Betrieb – dargestellt. Im Süden des Plangebietes sind die erforderlichen Ausgleichsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Für eine Erweiterung der im südlichen Anschluss an das Plangebiet vorhandenen Sportanlagen auf die hierfür bisher vorgesehenen Flächen innerhalb des vorliegenden Planänderungsbereiches ist auch perspektivisch keinerlei Bedarf erkennbar.

Die bisher als Grünflächen - Sportplatz nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellten Flächen werden nunmehr als Sonstiges Sondergebiet – Kunststoffverarbeitender Betrieb – nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 dargestellt.

Zeitnah wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Lunden aufgestellt.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.



## **2. Umweltbericht** (Verfasser: Sass & Kollegen – Landschaftsarchitekt Matthias Frauen)

### **2.1 Einleitung**

#### **2.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung**

Die Gemeinde Lunden verfolgt mit der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden für das Gebiet „östlich der Bahnanlagen, nördlich des Grünen Weg und südlich der Moorchaussee“ das Ziel, durch die Ausweisung eines *Sondergebietes – Kunststoffverarbeitender Betrieb*- die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes unmittelbar westlich der Bahnstrecke Hamburg – Westerland, am östlichen Rand der bebauten Ortslage, zu schaffen. Das Plangebiet befindet sich östlich der Brunnenstraße und nördlich der Tennisplätze sowie des Ausweichsportplatzes, östlich der Bahnstrecke.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist vorgesehen, auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche, unmittelbar östlich der Bahnstrecke, eine Fläche bereitzustellen, auf der sich der vorhandene kunststoffverarbeitende Betrieb weiterentwickeln kann, um den Gewerbestandort nachhaltig zu sichern. Auf Grundlage der Vorabstimmung mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 11.02.2009, Abt. Landesplanung sowie Ortsplanung, soll die gewerbliche Erweiterungsfläche als Sondergebiet nach § 11 BauNVO dargestellt werden. Als verbindliche Bauleitplanung soll ein vorhabenbezogener Flächennutzungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 2,87 ha.

Der Umweltbericht wird auf Grundlage einer im Bauleitplanverfahren durchzuführenden Umweltprüfung erstellt und berücksichtigt in besonderem Maße die Belange des Umweltschutzes. Er ist Bestandteil der Begründung und soll die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermitteln.

Auf Grundlage des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 14 b UVP für die Bauleitplanung nach den §§ 6 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) eine strategische Umweltprüfung erforderlich (Anlage 3 UVP, Nr. 1.8). Diese Umweltprüfung erfolgt gemäß § 17 UVP im Rahmen der Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB.

#### **2.1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes**

##### **2.1.2.1 Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 16 bis 20 Landesnaturschutzgesetz**

Durch die vorliegende Planung werden keine Naturschutzgebiete (§ 16), Biosphärenreservate (§ 17), Landschaftsschutzgebiete (§ 18), Naturparke und Naturerlebnissräume (§ 19) sowie Naturdenkmale (§ 20) berührt.

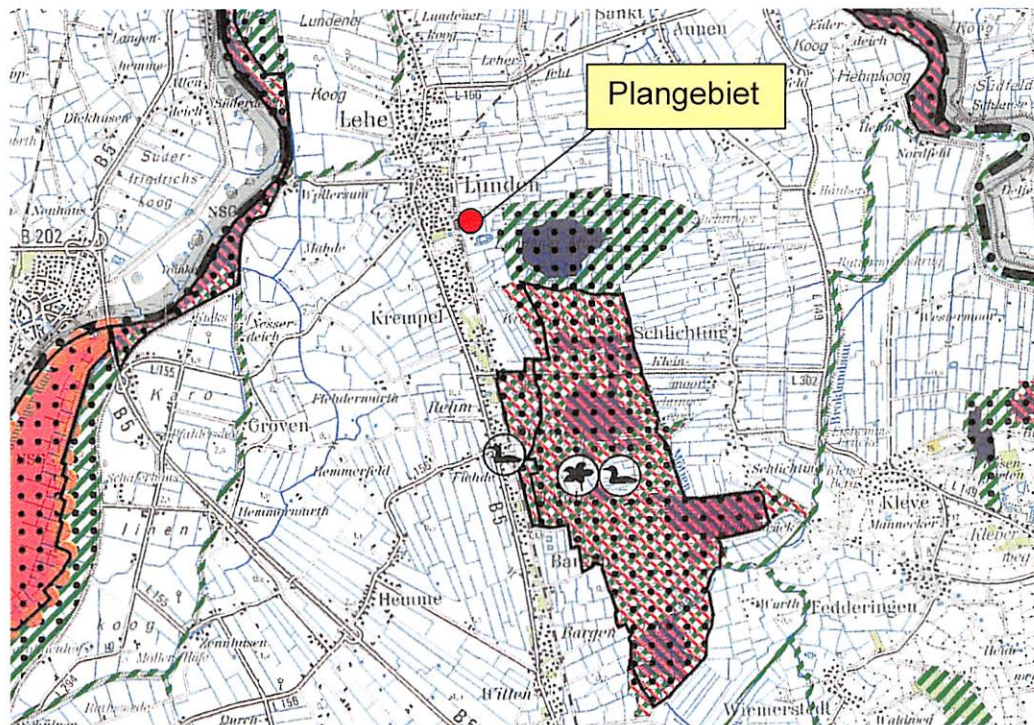
Der Abstand zum östlich anschließenden Landschaftsschutzgebiet „Lundener Niederung mit Mötjensee und Steller See“ beträgt ca. 750 m.

##### **2.1.2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung**

###### Landesweite Ebene

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (Stand: 11/2004) weist den Bereich der *Lundener Niederung*, ca. 500 m östlich des räumlichen Geltungsbereichs, als *Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems -Schwerpunktbereich-* aus. Das Biotopverbundsystem erstreckt sich vom *Steller See* im Süden (Gemeinde Stelle - Wittenwurth) bis zur Moorchaussee (Gemeinde Lunden) im Norden.

Südwestlich des räumlichen Geltungsbereiches schließt das FFH-Gebiet / EU-Vogelschutzgebiet 1620-302 „Lundener Niederung“ an. Der Abstand zum geplanten Sondergebiet beträgt ca. 1.200 m.



**Bild 1** Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum IV (Karte 1)

#### Regionale Ebene - Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Lunden, -Maßnahmen und Landschaftsentwicklungs- vom August 1998, beinhaltet für das im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „östlich der Bahnanlagen, nördlich des Grünen Weg und südlich der Moorchaussee“ überplante Gebiet folgende Darstellungen:

- geplantes Landschaftsschutzgebiet,
- Grenze der Siedlungsentwicklung westlich der Bahntrasse,
- östlich des vorh. Gewerbebetriebes: Eingrünung von Ortsrand oder Gebäudekomplexen sowie
- im Bereich der *Moorchaussee*: Anlage von straßenbegleitenden Baumreihen und Gehölzstrukturen.

Die Fläche des Plangebietes ist als *Erhalt der Grünlandnutzung* dargestellt.

Somit entspricht die geplante bauliche Nutzung des räumlichen Geltungsbereiches nicht den bisher formulierten Zielen und Inhalten der kommunalen Landschaftsplanung. Die Landschaftsplanung stuft den Bereich des Plangebietes als Gebiet mit *Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz* ein. Die Qualitäten des Bereiches sollen erhalten und verbessert werden.

Auf Grundlage des § 7 Abs. 2 LNatSchG sind Abweichungen von den bisherigen Inhalten der Landschaftsplanung zu begründen.

Aus Sicht der Gemeinde Lunden werden im vorliegenden Fall mit dem Abweichen von den Inhalten der Landschaftsplanung die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt, da sich der avisierte Standort für die bauliche Entwicklung im unmittelbaren Randbereich der bestehenden Bebauung sowie der stark frequentierten Bahnstrecke Hamburg - Westerland befindet. Es wird zu dem nicht erstmalig eine bauliche Nutzung östlich der Bahnstrecke realisiert, da sich neben dem Gebäude der Deutschen Bahn im Nordwesten auch im Süden bereits eine Bebauung (Clubhaus des Tennisvereins, Tennisplatz, Sportplatz) befindet.

Die beabsichtigte bauliche Entwicklung führt aufgrund der Abstände zudem nicht zu einer Beeinträchtigung der östlich anschließenden Schutzgebiete (Biotopverbundsystem, Natura 2000, Landschaftsschutzgebiet) und gewährleistet eine enge räumliche Anbindung an den bestehenden Betriebsstandort. Die Anbindung sorgt zudem für eine Eingriffsminimierung durch sinnvolle Nutzung der vorhandenen verkehrlichen Infrastruktur und vermeidet zusätzliche Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Die Moorchaussee im Norden des Standortes kann zudem gleichzeitig für die Erschließung des Plangebietes genutzt werden.

Die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen. Die Lage der Ausgleichsfläche im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Eingriff in Natur und Landschaft sorgt aus Sicht der Gemeinde Lunden für eine sinnvolle Entwicklung, da neben den baulichen Bedürfnissen auch die naturschutzfachlichen Belange Berücksichtigung finden. Ansonsten wird in diesem Zusammenhang auf die Darstellungen und Inhalte des Landschaftsplanes verwiesen.

### **2.1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope**

Der gesetzliche Biotopschutz ist durch die naturschutzrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer geregelt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotope mit Schutzstatus gemäß § 25 (1) und § 25 (3) LNatSchG.

Südwestlich des Plangebietes, südlich des *Grüner Weg*, befindet sich eine durch Wasserflächen und Gehölze charakterisierte Fläche, die den Schutzkriterien des § 25 Abs. 1 LNatSchG unterliegt. Diese Biotopfläche wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

### **2.1.2.4 Festgelegte Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften**

Die Umweltqualitätsnormen der europäischen Gemeinschaft werden durch mehrere Vorschriften geprägt. Primär ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vom 22.12.2000 zu nennen.

Die für das Vorhaben wesentlichen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden wie folgt zusammengefasst:

- Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- flächendeckender Gewässerschutz für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- Erreichen bzw. Erhalten eines „guten ökologischen und chemischen Zustandes“ der oberirdischen Gewässer einschließlich der Küstengewässer innerhalb von 15 Jahren,
- Gewässerbewirtschaftung nach Flusseinzugsgebieten.

Das Projektgebiet in der Gemeinde Lunden befindet sich gemäß Gebietseinteilung für die Wasserrahmenrichtlinie im Bearbeitungsgebiet der *Eider*. Eine Überschreitung der festgelegten Umweltqualitätsnormen ist nicht bekannt.

## **2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile**

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erfolgt schutzgutübergreifend. Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter bzgl. der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen unter Ziffer 2.2.2.

Bei dem räumlichen Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche (GI/GM), die im Süden und Osten von Gräben oder Entwässerungsmulden umgeben ist. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Vorfluter des Sielverbandes St. Annen. Die Gräben weisen neben halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer bis feuchter Standorte (RHm/RHf) in Teilbereichen auch kleinere Gehölzbestände (HGy) auf.

Westlich des Plangebietes verläuft der Bahndamm der Strecke Hamburg – Westerland (SVb), der beidseitig von Gräben mit ruderalem Bestand flankiert wird.

Die Bestandserfassung von Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung als *Biotop- und Nutzungstypenkartierung*.

Diese Kartierung wird dann als Plangrundlage für die weitere Beurteilung des naturschutzrechtlichen Eingriffs fungieren.



**Bild 2** Blick auf das Plangebiet und die vorhandenen Betriebsgebäude im Westen

#### Grundwasserschutz

Für das Plangebiet besteht lt. Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein (Stand: Februar 1998) kein Status als Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet.

### **2.2.1.1 Siedlung und Erholung**

#### Wohnen

Die Wohnbebauung der Ortslage Lunden besteht überwiegend aus Einfamilienhäusern, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch Lückenbebauung weiter entwickelt hat. Die Einwohnerzahl der Gemeinde ist in der Vergangenheit annähernd gleich geblieben.

Eine zusammenhängende Wohnnutzung schließt nicht unmittelbar an den räumlichen Geltungsbereich an. Der Abstand zu den Wohngebäuden westlich der Bahnstrecke und östlich der Brunnenstraße beträgt ca. 80 m. Ansonsten schließt räumlich keine Wohnbebauung an.

Die für die Wohnfunktion erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen befinden sich überwiegend in dem ländlichen Zentralort Lunden. Bei den weiteren gewerblichen Planungen ist darauf zu achten, dass zwischen den geplanten und den vorhandenen wohnbaulichen Nutzungen im Umgebungsbereich eine Verträglichkeit hergestellt wird.

#### Gewerbe

Innerhalb der Ortslage Lunden befinden sich mehrere gewerbliche Ansiedlungen. Neben dem vorhandenen Gewerbebetrieb westlich der Bahnstrecke ist insbesondere am westlichen Rand der bebauten Ortslage, nördlich der Kreisstraße 69, ein gewerblicher Schwerpunkt vorhanden.

Um ein verträgliches Nebeneinander der Funktionen Gewerbe, Verkehr und Wohnen zu ermöglichen, sind die verschiedenen Emissionen zu beachten. Die Notwendigkeit immissionsschutzrechtlicher Fachgutachten ist derzeit für die Gemeinde Lunden nicht erkennbar, wird allerdings auf den nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen sein.

#### Erholung

Die vorliegende Planung führt zu keiner Beeinträchtigung der bestehenden Erholungseinrichtungen und Wegeverbindungen. Der *Grüne Weg* als stark frequentierter Wanderweg in die Lundener Niederung, südlich des Plangebietes, wird baulich nicht in Anspruch genommen.

### **2.2.1.2 Landwirtschaft**

Die Gemeinde Lunden geht davon aus, dass das geplante Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen sowie deren Nutzungsansprüche im vorliegenden Fall verträglich gestaltet werden kann. Zwischen dem geplanten Sondergebiet und der östlich anschließenden Grünlandfläche ist eine 3-reihige Heckenpflanzung vorgesehen. Diese Anpflanzung wird aufgrund des Abstandes nicht zu einer Beeinträchtigung der östlich angrenzenden Grünlandnutzung führen.

Aus einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft können zeitlich begrenzte Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) resultieren.

### **2.2.1.3 Verkehr**

Das Plangebiet soll verkehrlich über die vorhandene Gemeindestraße *Moorchaussee* erschlossen werden. Die überregionale Anbindung erfolgt über die Landesstraße 156 im Westen und Norden.

### **2.2.1.4 Ver- und Entsorgung**

#### Wasserversorgung

Die Gemeinde Lunden wird durch den *Wasserverband Norderdithmarschen* mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Aufgrund des verfolgten Planungszieles ist, nach bisherigem Kenntnisstand, ein zusätzlicher Trinkwasseranschluss erforderlich.

#### Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt innerhalb des Gemeindegebietes über die öffentliche Kanalisation. Das innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zusätzlich anfallende Schmutzwasser soll ebenfalls über das öffentliche Kanalisationsnetz abgeleitet werden.

#### Regenwasser

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist gemäß der Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkantisation als *normal verschmutzt* einzustufen.

Es ist der Bau eines kombinierten Regenwasserklär- und -rückhaltebeckens im südwestlichen Randbereich des Plangebietes mit Ablauf an den Verbandsvorfluter 1012 des Sielverbandes St. Annen vorgesehen. Auf Grundlage der bereits mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen geführten Vorgespräche ist eine Einleitmenge in Höhe des landwirtschaftlichen Dränabflusses von 1,2 l/(s x ha) zulässig.

#### Abfall

Die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lunden wird über die Abfallwirtschaft Dithmarschen (AWD) sichergestellt.

### **2.2.1.5 Kulturgüter und historische Kulturlandschaft**

Schutztitel aus den Bereichen Denkmalschutz und Archäologie sind für den räumlichen Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bekannt.

Der gesamte Bereich östlich der Bahnlinie ist als „struktureicher Kulturlandschaftsausschnitt“ eingestuft (→ Landschaftsrahmenplan, Karte 2).

### **2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Eine Beeinträchtigung der Umwelt ist immer dann als erheblich zu bewerten, wenn sie erkennbare nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts hat und folglich deren Funktionsfähigkeit wesentlich stört.

Als Auswirkungen der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu unterscheiden. Die Beeinträchtigungen durch die Nutzung des Plangebietes als kunststoffverarbeitender Betrieb werden wie folgt zusammengefasst:

#### Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen hängen von der Gesamtbauzeit der Gebäude sowie der Stellplatz- und Lagerflächen ab und resultieren aus dem dann laufenden Baubetrieb (befristete Wirkung).

Folgende Aspekte sind dabei im Wesentlichen zu betrachten:

- Beeinträchtigung des anstehenden Bodens als Lebensraum,
- Schallemission durch Baugeräte,
- Staubemission durch Baubetrieb und Bodenarbeiten,
- Beeinträchtigung unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Lebensräume (Grünland, Ruderal- und Gehölzbestände sowie Gräben),
- ggf. Einflüsse auf das kleinräumige Lebensraumgefüge durch Veränderungen des Reliefs.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen beziehen sich auf die Langzeitwirkung der baulichen Erweiterung durch das Sondergebiet -Kunststoffverarbeitender Betrieb-. Dies betrifft sowohl die Errichtung der Hochbauten wie auch die Beeinträchtigungen durch Verkehrs- und Lagerflächen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen resultieren aus dem Betrieb und den möglichen Handlungsabläufen eines kunststoffverarbeitenden Betriebes und beziehen sich daher ebenfalls auf die Langzeitwirkung des Vorhabens.

Geruchs- und Schallimmissionen sind ebenso in die Betrachtung einzustellen wie zusätzliche Verkehrsbelastungen.

Die Darlegung der einzelnen Beeinträchtigungen erfolgt gegliedert nach Schutzgütern.

### 2.2.2.1 Menschen

#### Baubedingte Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Baustellenbetrieb und Abgasentwicklung.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Die entstehenden Baukörper östlich der bebauten Ortslage Lundens könnten als optisch störend empfunden werden. Durch die nördlich und östlich vorgesehenen Feldhecke (B = 5,0 m) wird eine wirkungsvolle Eingrünung erfolgen und eine großräumige visuelle Belastung des Orts- und Landschaftsbildes durch Störreize vermieden.
- Die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die vorhandene gewerbliche Nutzung westlich der Bahnanlage ist in die Bewertung der anlagebedingten Beeinträchtigung einzustellen.

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Die Ansprüche des Schutzgutes Mensch sind ursächlich für die Ausweisung des Sondergebietes -Kunststoffverarbeitender Betrieb- verantwortlich, sodass grundsätzlich von einer Verbesserung der Situation des Schutzgutes Mensch durch die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgegangen wird, soweit keine Überschreitung der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen verursacht wird.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar.

### 2.2.2.2 Tiere und Pflanzen

#### Baubedingte Beeinträchtigungen

- Störfaktoren und Beunruhigung während der Bauzeit durch Verkehr, Lärm, Staub und Abgasentwicklung,
- Gefährdung vorhandener Vegetationsbestände durch den Baustellenverkehr,
- potentielle Bodenverdichtung im Bereich des Wurzelhorizontes.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Störung potentieller ökologischer Verknüpfungen, insbesondere in Richtung der östlich anschließenden Schutzgebiete,
- potentielle Beeinträchtigung durch eine Veränderung des Mesoklimas,
- Vernichtung der Bodenflora als pflanzlicher Bestandteil des Edaphons (Bodenorganismen, Bodenmikroorganismen),
- Verlust des Lebensraumes *Grünland* im Bereich der bisherigen unversiegelten Flächen.

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Emissionen durch die bauliche Nutzung (Wärmeabstrahlung der Gebäude, Unrat, Abgase).

Werden im Rahmen eines Eingriffs in Natur und Landschaft, Biotope der streng geschützten Arten (wild lebende Tierarten, wild wachsende Pflanzenarten) nicht ersetzbar zerstört, ist auf Grundlage des § 19 (3) BNatSchG der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Das deutsche Artenschutzrecht ist in Form einer *kleinen Novelle* des BNatSchG an die europarechtlichen Vorgaben (Art. 5 VRL, Art. 12, 13 FFH-RL) angepasst worden. Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich auf die Vorgaben des §§ 42, 43 BNatSchG.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Vorhaben, die im Rahmen der Bauleitplanung oder der Eingriffsregelung genehmigt werden, besonders geschützte Arten und alle streng geschützten Arten ohne europäischen Schutzstatus gemäß § 42 (5) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 42 (1) BNatSchG ausgenommen sind.

Damit beschränkt sich der artenschutzrechtliche Prüfgegenstand auf die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der europäischen Vogelarten gemäß VSch-RL (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSch-RL)).

### 2.2.2.3 Potenzialabschätzung Fauna

#### Streng geschützte Arten

Um die Auswirkungen von Planungen auf die streng geschützten Arten auf Artniveau bewerten zu können, sind vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein sowie parallel vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Listen der streng geschützten Arten mit Angaben zu Habitaten und Ansprüchen der Arten an bestimmte Biotopstrukturen herausgegeben worden.

Zusätzlich werden die Inhalte der seit Dezember 2008 verfügbaren Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein (12/2008) hinzugezogen, da diese ebenfalls Angaben zur faunistischen Beurteilung enthalten. Darüber hinaus wurden die Daten zur Fauna aus der kommunalen Landschaftsplanung in die Bewertung eingestellt.

Diese Liste der streng geschützten Arten bildet die Grundlage der Potentialanalyse zur Abschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit.

Durch die Umnutzung der bisherigen Grünlandfläche als Sondergebiet - Kunststoffverarbeitender Betrieb- werden keine hochwertigen Lebensräume im Randbereich der Lundener Niederung in Anspruch genommen. Nach Habitatangabe der o. g. Liste könnten aufgrund der innerhalb und der im Umfeld des Plangebietes vorkommenden Habitatstrukturen folgende streng geschützte Arten in dem betroffenen Lebensraum potentiell vorkommen:

**Tabelle 3      Streng geschützte Tierarten (aus: Liste LANU, 2003)**

<b>Artenbezeichnung</b>		<b>Bemerkung</b>
<u>Vögel (Brutvögel)</u>		
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Feuchtgrünland, Feuchtbrachen
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	struktureiche Feuchtbiotope
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Agrarlandschaften
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Moore, Moorgrünland
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	extensive Agrarnutzung, verbr.
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	struktureiche Agrarlandschaft
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	halboffene Agrarlandschaften
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Biotopkomplexbes., Schilf
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	(halb-) offenes Gelände
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Knicklandschaften, verbreitet
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Hoch- und Niedermoore, Marsch
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	verbreitet, auch an Gebäuden
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	zerstreut, Bestandsschwankungen
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	verbreitet/häufig
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	nur Westküste
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Biotopkomplexbes., v. a. Geest
Wiesenweihe	<i>circus pygargus</i>	v. a. Marsch, Westküste



### Säugetiere

Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	verbreitet, häufig
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	verbreitet, häufig
Gr. Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	wanderfähig
Gr. Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Gebäude, Höhlen
Kl. Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	wanderfähig
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	wanderfähig
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Wälder, Siedlungsbereich
Rauhutfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Baum- und Kunsthöhlen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	häufig im Siedlungsbereich

### Reptilien

Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	an Gleisanlagen
--------------	-----------------------	-----------------

Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Spinnentiere, Krebse und Weichtiere der streng geschützten Arten sind auf Grundlage der vorkommenden Habitatstrukturen nicht betroffen.

### Nist- und Brutstätten

Das Plangebiet ist vor Beginn der Bautätigkeiten intensiv auf Nist- und Brutstätten bodenbrütender Vogelarten zu untersuchen. Im Bereich der vorhandenen Gräben am Rand des Plangebietes sind Nist- und Brutstätten ebenfalls potentiell möglich.

Nistplätze *europäischer Vogelarten*, die gemäß Definition nach § 10 (10) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten gehören, können, in Abhängigkeit von der Dauer und Intensität der Tief- und Hochbaumaßnahme und der Lärmentwicklung, daher grundsätzlich beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung einer gesamten Population ist aufgrund der gleichartigen Lebensräume im unmittelbaren räumlichen Anschluss nicht erkennbar.

Nist- und Brutstätten von nesttreuen Vogelarten, die jedes Jahr wiederkehrend das gleiche Nest besetzen, sind aufgrund fehlender Gehölzbestände ebenfalls nicht betroffen. Die „europäischen Vogelarten“, die jedes Jahr einen neuen Nistplatz aufsuchen, finden im und am Rand des Plangebietes ausreichend Möglichkeiten. Daher ist durch die weitere Realisierung des projektierten Vorhabens keine Negativwirkung zu erwarten.

### Wohnstätten

Aufgrund der gleichartigen Biotopstruktur innerhalb und im räumlichen Umfeld des Plangebietes ist ausreichend Potential für Wohnstätten der besonders geschützten Arten vorhanden. Damit ist, abgesehen von der temporären Beunruhigung durch die Bauarbeiten, keine weitere Negativauswirkung auf Wohnstätten zu erwarten.

### Zufluchtstätten

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an die vorhandenen baulichen Nutzungen (vorh. Gewerbebetrieb, Bahnstrecke) und wird landwirtschaftlich relativ intensiv genutzt, sodass das Plangebiet als Zufluchtstätte oder Rückzugsraum für die Fauna keine übergeordnete Bedeutung aufweist.

Die aufgelisteten Vögel, Säugetiere und Reptilien können theoretisch im Plangebiet vorkommen, wobei kein gesonderter Nachweis der einzelnen Arten vorliegt. Viele der genannten Arten, insbesondere bei den Vögeln, sind Biotopkomplexbesiedler, die gehölzgeprägte Habitatstrukturen benötigen. Diese sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Aufgrund des vergleichsweise kleinräumigen Umfanges des räumlichen Geltungsbereiches, der vorhandenen Nutzung und dem Erhalt aller Biotopstrukturen im räumlichen Umfeld des Plangebietes ist eine negative Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten mit Sicherheit auszuschließen.

Im vorliegenden Fall ist ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 BNatSchG nicht erkennbar, sodass folglich weder die Beantragung einer Ausnahme noch die Beantragung einer Befreiung erforderlich wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Qualität im südlichen Teil des Plangebietes durch die extensive Nutzung als Ausgleichsfläche verbessert.

Nachhaltige Trenn- und Zerschneidungseffekte bezüglich potentieller Austauschbeziehungen von Tierarten sind aufgrund des Planungszieles und unter Berücksichtigung der bestehenden Barrierewirkung durch die Bahntrasse ebenfalls nicht zu erwarten.

Die geplanten *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -extensive Grünlandnutzung-*, werden vielmehr mehr zu einem verbesserten Biotopverbundverbund für die Fauna führen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen, aufgrund der intensiven ackerbaulichen Vornutzung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, nicht vor.

### 2.2.2.3 Boden

Im Bereich des Plangebietes kommen relativ wasserundurchlässige Marschböden mit hohem Lehmanteil vor (Übergangsbereich zwischen Klei- und Dwogmarsch). Die Vorflut am südlichen Rand der Fläche wirkt sich positiv auf den Bodenwasserhaushalt auf.

#### Baubedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Lebensraum durch Versiegelung und Verdichtung von Flächen,
- Veränderung der Bodenstruktur durch Erdbewegungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen,
- Verdichtung der Randbereiche durch Baustellenverkehr.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Bodenfunktion durch Versiegelung.

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Bodens sind im vorliegenden Fall zu vernachlässigen.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind, aufgrund der zu erwartenden intensiven Versiegelung des Sondergebietes, für die Nutzung als gewerblicher Standort unvermeidbar. Ein Ausgleich dieses Eingriffes ist nur durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion oder durch die Nutzungsaufgabe einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche möglich. Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Regelwerke auf das Schutzgut *Boden* nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

#### 2.2.2.4 Wasser

##### Baubedingte Beeinträchtigungen

- Aufgrund des Umfangs der Tiefbauarbeiten ist während der Bautätigkeit eine Grundwasserabsenkung zu erwarten. Diese wäre lokal und zeitlich begrenzt.

##### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Vollversiegelung,
- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

##### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- mögliche Anreicherung von Schadstoffen in den dafür vorgesehenen Rückhaltebereichen (Sachverhalt ist aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzungen zu beachten),
- zusätzliche Maßnahmen der Oberflächenwasserableitung (regelmäßige Unterhaltung von abwassertechnischen Anlagen für die Ableitung und Versickerung).

Insgesamt kann unter Beachtung der wassertechnischen und -rechtlichen Anforderungen davon ausgegangen werden, dass von den projektierten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut *Wasser* ausgehen.

#### 2.2.2.5 Luft und Klima

Ausgehend von dem für diesen Raum typischen ozeanisch geprägten Klimatyp, der sich durch ausgeglichenen Temperaturgang mit verzögerten Extremwerten im Tages- bzw. Jahresgang, geringe Schwankungsbreite der Monatsmitteltemperatur, einer hohen Zahl an Regentagen bei großem Wolken- und Niederschlagsreichtum sowie vorherrschenden Winden aus südwestlichen und westlichen Richtungen auszeichnet, sind für das Plangebiet folgende Daten zu berücksichtigen:

- die mittlere Temperatur im Januar (langj. Mittel): 0,0 °C,
- die wirkliche Temperatur im Juli (langj. Mittel): 16,0 °C sowie
- die durchschnittliche Niederschlagsmenge/p.A.: 750 - 775 mm.

(aus Landschaftsplan Lunden, 1999)

Es besteht eine Tendenz zu schneller Nebelbildung aufgrund der räumlichen Nähe der *Lundener Niederung*.

##### Baubedingte Beeinträchtigungen

- Staubemissionen durch den Baubetrieb,
- Abgasemissionen der Baugeräte.

##### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Mesoklimatische Veränderungen durch langwellige Abstrahlung der vollversiegelten Verkehrs- und Lagerflächen sowie der Gebäudefassaden,
- Schaffung mikroklimatischer Schwellen durch Veränderungen des Reliefs (Abflusshindernis für Kaltluft).

##### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Staubentwicklung durch Zunahme vollversiegelter Oberflächen,
- Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima sind im vorliegenden Fall zu vernachlässigen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Luft* und *Klima* sind bei der Betriebserweiterung, aufgrund der relativen Kleinräumigkeit des Plangebietes sowie der unbebauten Randbereiche im Norden, Osten und Süden, nicht zu erwarten.

### 2.2.2.6 Landschaft

#### Baubedingte Beeinträchtigungen

- Störung des Landschaftsbildes durch die visuelle Beeinträchtigung des Baustellenverkehrs, Materialzwischenlagerungen und Restmaterialien der Bauleistung (optische Störreize),
- Belastung der Landschaft durch Emissionen des Baustellenverkehrs (Lärm, Abgase)  
⇒ nicht wesentliche Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Veränderung gewohnter bzw. vorhandener Sichtbeziehungen,
- Veränderung vorhandener Landschaftsbildstrukturen (Beeinträchtigung ist vor dem Hintergrund der bestehenden Gebäude westlich der Bahnstrecke zu bewerten).

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Zu erwartende Lagerung großflächiger Kunststoffbauteile auf den Lagerflächen innerhalb des geplanten Sondergebietes.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes führt nach derzeitiger Einschätzung zu einer Veränderung des Orts- bzw. Landschaftsbildes, da aufgrund der Planungsabsicht der Gemeinde Lunden große Gebäudekörper für Produktion und Lagerung zu erwarten sind.

Eine wirkungsvolle Eingrünung des Plangebietes, insbesondere in nördliche und östliche Richtung, ist im vorliegenden Fall zwingend erforderlich: Die Anpflanzung einer mindestens 3-reihigen Feldgehölzhecke sowie Verwendung einer landschafts-verträglichen Farbgestaltung bei den großflächigen Gebäudefassaden (Grüntöne etc.), sind geeignete Maßnahmen, diesen Eingriff in seiner Intensität auf ein landschaftsverträgliches Maß zu reduzieren.

Südlich des Plangebietes sind ausreichende Gehölzbestände vorhanden, die eine weit reichende Ausstrahlung des Standortes in die Landschaft verhindern. Nach Westen schließt durchgängig die vorhandene Bebauung der Ortslage Lunden an.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien an die landschaftsverträgliche Einbindung des Plangebietes sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Landschaft*, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung westlich der Bahnlinie, zu erwarten.

### 2.2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nennenswerte Kulturgüter o. ä. sind nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Kultur- und sonstige Sachgüter* sind daher im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

### 2.2.2.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden kann die bauliche Erweiterung des vorhandenen Standortes nicht erfolgen. Die unter Pkt. 2.2 ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter würden bei Verzicht auf die Planung entfallen.

## 2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

### 2.2.3.1 Vermeidung

Die durch die vorliegende Planung verursachten Auswirkungen auf die Umwelt sind nur dann zu vermeiden, wenn die Gemeinde Lunden auf den Standortsicherung und den -ausbau des vorhandenen Betriebes verzichten würde. Entsprechend der Planungsabsicht zur Unterstützung der betrieblichen Erweiterung zur ist die Vermeidung weiterer Auswirkungen durch den Anlagenbau, d. h. Eingriffe in Natur und Landschaft, nicht möglich. Der Verzicht auf eine bauliche Erweiterung würde der angestrebten wirtschaftlichen und kommunalen Entwicklung entgegenwirken.

### 2.2.3.2 Verringerung

Für die unvermeidbaren Auswirkungen der Planung ist das Minimierungsgebot zu beachten. Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten. Als Minimierungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen ist die Beachtung der nachstehend aufgelisteten Punkte erforderlich:

- Reduzierung der Bodenversiegelung auf das unabdingbar erforderliche Maß.
- Minimierung des Erschließungsaufwands durch Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (vorh. gewerbliche Infrastruktur), Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Erhalt der vorhandenen Gewässerstrukturen im Randbereich des Plangebietes.
- Die Entwicklung einer sichtverschattenden Heckenpflanzung entlang der Ränder des Sondergebietes führt zu einer spürbaren Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild.
- Nutzung des Gemeindeweges *Moorchaussee* für die Zufahrt zum Standort und der bereits versiegelten Flächen für die Erschließung des Standortes.

### 2.2.3.3 Ausgleich

Die verbleibenden und voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind auszugleichen (§ 1 a (3) BauGB).

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt generell keinen Eingriff dar, bereitet aber als verbindlicher Bauleitplan einen solchen vor. Die Abwägung der bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange nach §§ 1, 1 a BauGB erfordert die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.

Die durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Beeinträchtigungen der Umwelt durch die vorgesehene Bebauung und Flächennutzung erfolgen ausschließlich auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bereitgestellt.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs auf der der nachfolgenden Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10.

Die *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*, die sich südlich des Sondergebietes befinden, sollen extensiv entwickelt werden. Als Entwicklungsziel ist hier **artenreiches Grünland** vorgesehen.

## **2.2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Alternative Standorte innerhalb des Gemeindegebietes Lunden wurden durch die Gemeindevertretungen nicht weiter konkretisiert, da sich der geplante bauliche Standort aus der vorhandenen gewerblichen Nutzung entwickelt und die unmittelbare räumliche Nähe des vorhandenen Betriebes die Grundlage für die vorgesehene Nutzung bildet.

Gleichermaßen geeignete Neustandorte würden nach Einschätzung der Gemeinde Lunden darüber hinaus zu erheblicheren Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Dies hat die Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden veranlasst, die vorliegende 10. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen, um so die Voraussetzung für die Entwicklung des Standortes östlich der Bahnlinie schaffen zu können.

## **2.3 Zusätzliche Angaben für den Umweltberichtes**

### **2.3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten**

Die Bearbeitung des Umweltberichtes zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „östlich der Bahnanlagen, nördlich des Grünen Weg und südlich der Moorchaussee“ ist auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgt. Zusätzlich wurden die Inhalte des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) herangezogen.

Nach derzeitiger Einschätzung der Gemeinde Lunden sind keine weiterreichenden Fachgutachten zur Erstellung des Umweltberichts auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung der Umweltprüfung nicht aufgetreten. Grundlagenmaterial und Fachplanungen, die für die Ermittlung der Beeinträchtigungen relevant waren, standen zur Verfügung.

### **2.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt, das sog. Monitoring, sollen die Gemeinden frühzeitig in die Lage versetzen, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung zu erkennen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Schwere der Auswirkungen hängt unmittelbar von der Beurteilung der Erheblichkeit für die Umwelt ab. Wie die bisherigen inhaltlichen Ausführungen dargelegt haben, sind keine schweren und nachhaltigen Auswirkungen durch die verbindliche Bauleitplanung zu erwarten, die einer detaillierteren Untersuchung des Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern bedürfen.

Die Zuständigkeit der Gemeinde für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung, sofern eine Erheblichkeit vorliegt, ist im § 4 c BauGB gesetzlich festgeschrieben.

Die Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden können dabei die nachstehend genannten

Überwachungsmaßnahmen für das Monitoring nutzen:

- Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Umsetzung der Bauleitplanung.
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung.

- Beachtung der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1 a BauGB sowie Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der Umsetzung der Planung.
- Die Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden sind selbst Träger der Bauleitplanung, sodass sichergestellt ist, dass die Ergebnisse der vorliegenden raumbedeutsamen
- Planungen, z. B. des Landschaftsplans der Gemeinde Lunden, berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Überwachung der Umsetzung der im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung ermittelten Grundsätze innerhalb des Plangebietes durch die Gemeinde.

Im vorliegenden Fall liegt nach den Ergebnissen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung keine Erheblichkeit vor, sodass Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen nicht zwingend erforderlich werden.

### 2.3.3 Zusammenfassung

Die Auswirkungen des projektierten Vorhabens sind, nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen aufgegliedert, erfasst worden. Die ermittelten Auswirkungen werden im Zuge der Realisierung auftreten. Im vorliegenden Fall werden die einzelnen Intensitäten, auf Grundlage der Konkretisierung im Vorhabenplan (Anlage 1), auftreten.

Die Beurteilung der voraussichtlichen, auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erkennbaren, Umweltauswirkungen ist anhand einer Umweltprüfung erfolgt.

Die aufbereiteten Daten der Schutzgüter sind dabei für den räumlichen Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „östlich der Bahnanlagen, nördlich des Grünen Weg und südlich der Moorchaussee“ bewertet und die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft worden. Eine Erheblichkeit einer Beeinträchtigung liegt immer dann vor, wenn diese dauerhaft ist.

Die Umweltprüfung führt keine summarische Bewertung der positiven und negativen Wirkungen einer Planung durch. Vielmehr ist die Frage zu beantworten, ob durch die Planung erhebliche oder in der Summe nachhaltige, dauerhafte Beeinträchtigungen verursacht werden.

Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung stuft die Gemeinde Lunden die Umweltauswirkungen, die durch die vorliegende 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden, nach Durchführung der beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, als **nicht erheblich** ein.

Lehe, den 1.12.09

Lunden, den 30.11.09

Krempel, den

  
- Bürgermeister -

  
- Bürgermeisterin -

  
- Bürgermeister -

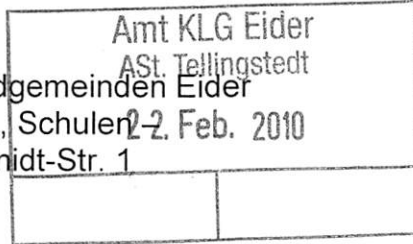


Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

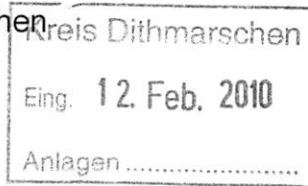
Amtsvorsteher  
des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider  
GB IV – Bau, Entwicklung,  
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1  
25779 Hennstedt



Ihr Zeichen: 621.31. -071-10  
Ihre Nachricht vom: 08.12.2009  
Mein Zeichen: IV 645 - 512.112 – 6 (10. Ä.)  
Meine Nachricht vom: /

Beate Keil  
beate.keil@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3341  
Telefax: 0431 988-3358

d. d. Landrat des Kreises Dithmarschen  
FD Bau und Regionalentwicklung  
Stettiner Straße 30  
25746 Heide



**G E S E H E N**  
und weitergereicht  
Heide, 16. 02. 20 10  
**Der Landrat**  
des Kreises Dithmarschen  
Im Auftrag

nachrichtlich:  
IV 53

*(Handwritten signature)*  
10.02.2010

**Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel**

Die von den Vertretungskörperschaften am 24.11.2009 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die vorgelegten Unterlagen gebe ich bis auf eine Planzeichnung nebst Begründung zurück.

Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben; ferner sind Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB zu geben. Dabei ist klarzustellen, dass nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Die Muster der Anlage 11 des Verfahrenserlasses vom 18. November 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1062) entsprechen diesen Anforderungen.

Ergänzend weise ich in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:  
Bei Inkraftsetzung eines Bauleitplans ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfol-



gen hinzuweisen. Auf Mängel im Abwägungsergebnis ist § 215 BauGB nicht anwendbar. Diese bleiben auch ohne Rüge (dauerhaft) beachtlich. Ein fehlerhafter Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rügevoraussetzungen des § 215 Abs. 1 BauGB führt zwar nicht zur Unwirksamkeit des Bauleitplans, bewirkt aber, dass die Rügen uneingeschränkt und damit zeitlich nicht befristet geltend gemacht werden können (VGH BW 3. Senat, Urteil vom 15.07.2008, Az.: 3 S 2772/06, juris, Rdnr. 65 m.w.N.). Insoweit sollte die Formulierung der Bekanntmachung ausdrücklich auf Mängel des Abwägungsvorganges Bezug nehmen.

Hinsichtlich der Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes weise ich im Übrigen auf Nummer 3.3 des Verfahrenserlasses vom 18. November 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1062) hin.

Ich bitte, mir einen Abdruck der Bekanntmachung (bei Aushang mit Datum der Abnahme) vorzulegen und dem Landrat eine Planausfertigung einschließlich Begründung zu übersenden.



Beate Keil

Anlagen

1 Planausfertigung

1 Verfahrensakte

# Auszug aus dem Info-Blatt des Amtes KLG Eider vom 01.03.2010

}-

Amt Eider

## Bekanntmachung des Amtes KLG Eider für die Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel

### Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungs- planes der Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von den Gemeindevertretungen in der Sitzung am 24.11.2009 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel für das Gebiet „östlich der Bahnanlagen, nördlich des Grünen Weges und südlich der Moorchaussee in der Gemeinde Lunden“ mit Bescheid vom 10.02.2010, Az.: IV 645 - 512.112 - 6 (10. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Alle Interessierte können die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Dienststelle Tellingstedt des Amtes KLG Eider in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 8, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

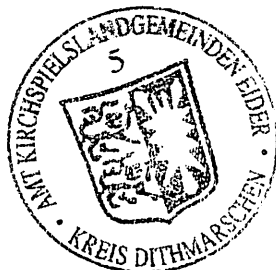
Tellingstedt, den 17.02.2010

Amt KLG Eider  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

**gez. Hans Maaßen**

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider am 01.03.2010

Für die Richtigkeit:



Amt Kirchspielslandgemeinden Eider  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag